

Kurzer Leitfaden zum Erbrecht

Gliederung	Seite
A. Wie kann ich meinen letzten Willen realisieren?	2
I. Gesetzliche Erbfolge	2
1. Blutsverwandte	2
2. Ehegatte	2
3. Eingetragener Lebenspartner	3
4. Adoptivkind	3
5. Nichteheliches Kind	3
II. Gewillkürte Erbfolge	3
1. Testament	4
a) Arten	4
aa) Privatschriftliches Testament	4
bb) Öffentliches Testament	4
b) Inhalt eines Testamentes	5
aa) Wer soll Erbe werden?	5
bb) Wie sollen die Erbquote gestaltet werden?	5
cc) Soll eine Teilungsanordnung vorgenommen werden?	5
dd) Soll eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden?	5
ee) Soll ein gemeinschaftliches Testament errichtet werden?	6
ff) Soll ein Vermächtnis erfolgen?	7
gg) Soll eine Auflage erfüllt werden?	7
hh) Soll eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden?	7
ii) Schiedsgerichtsklausel	8
2. Erbvertrag	8
a) Inhalt	8
b) Form	8
c) Anfechtung	8
d) Bereicherungsanspruch gegen Beschenkten	8
III. Vorweggenommene Erbfolge	9
B. Welche Rechte und Pflichten habe ich bei einem Erbfall?	9
1. Ablehnung der Erbschaft	9
a) Ausschlagung der Erbschaft	10
b) Anfechtung der Annahme der Erbschaft	10
2. Pflichten bei Annahme der Erbschaft	10
a) Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten	10
b) Beschränkung der Haftung des Erben	10
3. Ansprüche bei Annahme der Erbschaft	11
a) Inbesitznahme der Nachlassgegenstände	11
b) Erbschaftsanspruch	11
4. Ansprüche im Rahmen einer Erbengemeinschaft	11
5. Pflichtteilsansprüche	11

A. Wie kann ich meinen letzten Willen realisieren?

Bei der Erbfolge wird unterschieden zwischen der gesetzlichen und der so genannten gewillkürten Erbfolge, d.h. der Erbfolge aufgrund Testament oder Erbvertrag.

I. Gesetzliche Erbfolge

Unter Umständen entspricht die gesetzliche Erbfolge bereits Ihrem Willen, dann müssten Sie nichts weiter unternehmen. Geprüft werden sollte aber zunächst, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, und zu welchen Teilen sie erben:

1. Blutsverwandte

Das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) regelt die Erbfolge der Blutsverwandten nach Erbordnungen. Ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung schließt die Verwandten aller nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge aus.

Als gesetzliche Erben erster Ordnung treten Ihre Kinder oder bei deren vorherigen Versterben deren Kinder Ihr Erbe an. Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

Gibt es keine Erben erster Ordnung, erben die gesetzlichen Erben zweiter Ordnung, d.h. Ihre Eltern oder im Falle deren Vorversterbens deren Kinder, Ihr Vermögen. Die Eltern erben zu gleichen Teilen.

Praxistipp: Stirbt eine kinderlose Person und hat ein Elternteil Kinder aus einer anderen Ehe, so schließen diese Kinder das Erbrecht der eigenen (noch lebenden) Großeltern aus. Hier ist eine Verfügung von Todes wegen ratsam.

Sind auch keine Erben zweiter Ordnung vorhanden, erben Ihre Großeltern und/oder deren Abkömmlinge. Leben alle Großeltern im Zeitpunkt des Erbfalles, so erben sie alleine und zu gleichen Teilen.

2. Ehegatte

Ihr überlebender Ehegatte erbt dann, wenn im Erbfall tatsächlich eine gültige Ehe vorlag und Sie weder die Scheidung beantragt noch ihr zugestimmt haben.

Praxistipp: Beachtet werden muss, dass ein geschiedener Partner auf Umwegen erben kann. Wenn beispielsweise der geschiedene Vater stirbt, erbt grundsätzlich sein Kind sein Vermögen. Stirbt dieses Kind vor der Mutter, ohne selber Kinder zu haben, erbt die Mutter auch das noch vorhandene Vermögen des Expartners. Einen Ausweg bietet ein Testament, wonach das Kind nur Vorerbe und eine andere Person Nacherbe werden soll.

Der überlebende Ehegatte erbt neben Verwandten der ersten Ordnung grundsätzlich zu $\frac{1}{4}$. Lebten Sie im Güterstand der **Zugewinnsgemeinschaft**, erhöht sich der Erbteil um $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ (d.h. der Zugewinn wird im Todesfall dergestalt vorgenommen, dass sich die Erbquote erhöht, unabhängig davon, ob überhaupt ein Zugewinn erzielt wurde). Neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{2}$ (zuzüglich $\frac{1}{4}$).

Praxistipp: Der Zugewinnausgleich ist erbschaftssteuerfrei. Die richtige Wahl des Güterstandes kann unter Umständen erhebliche Erbschaftssteuerbeträge vermeiden.

Bestand im Zeitpunkt des Erbfalles **Gütertrennung** und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen. Neben einem Kind erbt der überlebende Ehegatte zur Hälfte, neben zwei Kindern ein Drittel, neben drei und mehr Kindern bleibt es jedoch bei einem Viertel.

Praxistipp: Kinderlose Ehepartner sollten beachten, dass sie sich nach gesetzlicher Erbfolge nicht alleine gegenseitig beerben, wenn Verwandte der zweiten Ordnung bzw. Großeltern vorhanden sind. Hier sollte die Errichtung eines Testamentes in Betracht gezogen werden.

Zusätzlich zu dieser Erbquote erhält Ihr Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern den so genannten **Voraus**, d.h. die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind (beispielsweise der Fernseher, das gemeinsam genutzte Familienauto, Möbel, Bilder, Bücher, Wasch- und Spülmaschine, Computer), und die Hochzeitsgeschenke. Neben Verwandten der ersten Ordnung erhält der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

3. Eingetragener Lebenspartner

Ein nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragener gleichgeschlechtlicher, überlebender Lebenspartner erbt ebenfalls neben Blutsverwandten als gesetzlicher Erbe. Hier gilt sinngemäß das gleiche wie bei Ehepartnern.

4. Adoptivkind

Ein Adoptivkind erbt grundsätzlich wie ein eheliches Kind.

5. Nichteheliches Kind

Das nichteheliche Kind, das nach dem 30.06.1949 geboren wurde, ist normaler gesetzlicher Erbe, wenn der Erbfall nach dem 30.03.1998 stattfand. Voraussetzung dabei ist, dass die Abstammung des Kindes durch Anerkennung oder durch gerichtliche Vaterschaftsfeststellung geklärt ist.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Vater des nichtehelichen Kindes vor dem 03.10.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der ehemaligen DDR hatte. Dann gilt das Zivilgesetzbuch (ZGB) der DDR, wonach das nichteheliche Kind ein volles Erbrecht hat.

II. Gewillkürte Erbfolge

Entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Interessen, sollten Sie ein Testament errichten oder einen Erbvertrag schließen.

Praxistipp: Bei unverheirateten Paaren bietet sich auf jeden Fall eine letztwillige Verfügung an, da die Partner, im Gegensatz zu eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern, kein gesetzliches Erbrecht haben. Gleiches gilt auch für Freunde und Bekannte.

Letztwillige Verfügungen dienen in vielen Fällen auch dazu, künftige Erbstreitigkeiten zu reduzieren oder zu vermeiden, indem beispielsweise Pflichtteilsberechtigte bereits berücksichtigt werden. Weiterhin bestimmt das Gesetz nicht, wie die Erben den Nachlass im Einzelnen verteilen sollen. Gibt es mehrere Erben, entsteht eine Erbengemeinschaft. Den Erben gehört der Nachlass gemeinsam. Er muss unter den Erben verteilt werden. Auch dabei kommt es oft zu Streitigkeiten zwischen den gesetzlichen Erben, die bei Abfassung eines detaillierten Testaments oder eines Erbvertrages vermieden werden könnten.

Praxistipp: Da letztwillige Verfügungen oft nicht eindeutig gefasst werden, wird im Streitfall durch Auslegung ermittelt, was der Erblasser wohl mit seinen Äußerungen gemeint haben wird. Um solche Streitigkeiten und Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte bei der Verfassung einer letztwilligen Verfügung anwaltlicher Rat eingeholt werden.

1. Testament

Das Testament ist die häufigste Variante der letztwilligen Verfügung.

a) Arten

Ist es Ihr Wunsch, eine eindeutige letztwillige Verfügung zu verfassen, so bieten sich zwei Möglichkeiten an, wenn Sie sich nicht bereits vorher durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen gebunden haben:

aa) Ein privatschriftliches Testament

- kann nur persönlich und von einer volljährigen Person errichtet werden,
- sollte so detailliert wie möglich regeln, wer was bekommen soll,
- muss handschriftlich von dem Erblasser geschrieben werden,
- muss handschriftlich von dem Erblasser mit Vor- und Nachnamen unterschrieben werden,
- soll beinhalten, wann und wo die Erklärung niedergeschrieben wurde,
- kann in amtliche Verwahrung gegeben werden. Zuständig ist jedes Amtsgericht.

bb) Ein öffentliches Testament

wird zur Niederschrift eines Notars errichtet. Ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann ein solches öffentliches Testament errichten. Zwei Möglichkeiten sieht das Gesetz vor:

aa) Der zukünftige Erblasser erklärt dem Notar gegenüber das von ihm Gewollte, dieser fertigt darüber eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss in Gegenwart des Notars dem Erblasser vorgelesen und von diesem genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden.

bb) Der künftige Erblasser kann eine Schrift übergeben, die den letzten Willen beinhaltet. Dieser Testamentsentwurf, der dann durch den Notar beurkundet wird, kann durch einen Rechtsanwalt abgefasst werden, der den Mandanten auf Wunsch auch zu dem Notar begleiten kann. Auch in diesem Fall wird eine Niederschrift angefertigt, die die Feststellung enthalten muss, dass die Schrift übergeben wurde. Die Niederschrift muss in Gegenwart des Notars dem Erblasser vorgelesen und von diesem genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden.

Der Notar soll anschließend veranlassen, dass das Testament unverzüglich in amtliche Verwahrung gebracht wird.

Praxistipp: Ein Testament sollte auf jeden Fall verfasst werden, wenn sich im Vermögen des zukünftigen Erblassers eine Immobilie befindet und mehrere Erben vorhanden sind.

Anderenfalls ist ein Streit unter den Erben häufig an der Tagesordnung. Wird die Immobilie dann verkauft oder versteigert, wird oft ein geringerer Preis als der Marktpreis erzielt.

b) Inhalt eines Testamentes

Folgende Überlegungen sollten Sie vor Abfassung eines Testaments vornehmen:

aa) Wer soll Erbe werden?

Im Testament sollten Sie zunächst festhalten, wer Erbe werden soll.

bb) Wie sollen die Erbquoten gestaltet werden?

Weiterhin müssen Sie die Bruchteile bestimmen, wenn mehrere Erben vorhanden sind.

cc) Soll eine Teilungsanordnung vorgenommen werden?

Sie können in einem Testament eine bestimmte Teilungsanordnung verfügen. Dabei können Sie festlegen, dass beispielsweise ein Kind, welches ein Haus zugesprochen bekommt, den Wertvorteil gegenüber den Geschwistern ausgleichen muss und dabei die Geschwister eine (zumutbare) Ratenzahlung akzeptieren müssen. Ist die Ratenzahlung nicht zumutbar oder von den Geschwistern nicht gewollt, besteht allerdings die Gefahr, dass die Erbschaft ausgeschlagen wird und sofort der Pflichtteil verlangt wird. Dann müsste unter Umständen das Haus sofort verkauft werden.

dd) Soll eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden?

In einem Testament können Sie verfügen, dass nach dem Erbfall zunächst der so genannte Vorerbe Erbe wird. Zu einem späteren Zeitpunkt wird dann eine andere Person Nacherbe.

Praxistipp: Dadurch wird es Ihnen ermöglicht, den zunächst als Erben eingesetzten Vorerben in seiner Dispositionsmöglichkeit zu beschränken und das weitere Schicksal seines Vermögens mitzubestimmen. Ein Vorteil der Vor- und Nacherbschaft ist beispielsweise, dass Sie verhindern können, dass Ihr Vermögen nach dem Versterben des als (Vor-)Erben benannten auf einen anderen Stamm (beispielsweise Kinder der Ehefrau aus anderer Ehe oder späterer neuer Ehegatte) übergeht.

Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Dazu zählen beispielsweise folgende Einschränkungen:

- Die Verfügung des Vorerben über zur Erbschaft gehörende Grundstücke oder Rechte an einem Grundstück werden bei Eintritt der Nacherbschaft insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würden. Dies liegt regelmäßig dann vor, wenn der Vorerbe über ein Grundstück oder Grundstücksrecht verfügt, auch wenn entsprechendes Entgelt für die Verfügung in den Nachlass fällt.

- Auch unentgeltliche Verfügungen über Erbschaftsgegenstände oder solche zum Zwecke der Erfüllung eines vom Vorerben erteilten Schenkungsversprechens werden unwirksam.
- Gutgläubiger Erwerb ist möglich, wenn der Nacherbenvermerk nicht im Grundbuch eingetragen war.
- Geld muss der Vorerbe nach den für die Anlage von Mündelgeld geltenden Vorschriften (verzinslich, in einer bestimmten Art) anlegen.

Der Erblasser kann den Vorerben jedoch von vielen der gesetzlichen Beschränkungen befreien. So kann der befreite Vorerbe befugt sein, wirksam über Grundstücke und Wertpapiere zu verfügen, ohne dafür Ersatz gegenüber dem Nacherben zu leisten. Dazu zählen jedoch beispielsweise nicht das Recht, Schenkungen vorzunehmen.

Praxistipp: Die Vor- und Nacherbschaft sollte durch eine individuelle Mischung aus Befreiungen und Bindungen ausgestaltet werden.

Der Nacherbe erhält alles aus der Erbschaft, was im Nacherbfall noch übrig ist. Darüber hinaus erhält er die so genannten Surrogate, d.h. alles was der Vorerbe als Ersatz für den Verlust oder die Hingabe von Nachlassgegenständen bei Kauf, Verkauf oder Tausch erlangt hat.

Praxistipp: Steuerlich muss beachtet werden, dass erst der Vorerbe den Nachlass versteuern muss, und danach der Nacherbe nochmals den dann auf ihn übergehenden Nachlass versteuern muss. In Betracht gezogen werden sollte deshalb auch ein Nießbrauchsvermächtnis.

ee) Soll ein gemeinschaftliches Testament errichtet werden?

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner können sich gegenseitig in einem so genannten gemeinschaftlichen Testament zum Erben einsetzen. Es handelt sich dabei um zwei Verfügungen von Todes wegen. Das kann eine Erbeinsetzung, ein Vermächtnis oder eine Auflage sein. Dabei liegt eine wechselbezügliche Verfügung vor, wenn ein Ehegatte eine Verfügung nicht ohne die Verfügung des anderen Ehegatten getroffen hätte. Die Nichtigkeit oder der Widerruf einer Verfügung hat in diesem Fall die Unwirksamkeit der anderen Verfügung zur Folge.

Die häufigste Form eines gemeinschaftlichen Testamentes wird Berliner Testament genannt. Dabei setzen sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als Alleinerben ein. Nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten erhält ein Dritter, meist die gemeinsamen Kinder, das Erbe von dem zuletzt versterbenden Elternteil (Einheitsprinzip).

Praxistipp: Hierbei wird das Vermögen zweimal versteuert. Bei größeren Vermögen, bei denen der Freibetrag nicht ausreicht, sollte deshalb schon zu Lebzeiten ein Teil des Vermögens beispielsweise auf die Kinder übertragen werden. Weiterhin möglich sind auch Verfügungen, wonach ein Dritter Alleinerbe des erstversterbenden Ehegatten wird, der überlebende Ehegatte aber als Vermächtnis den Nießbrauch an dem Nachlass erhält.

Wollen die Ehegatten bzw. Lebenspartner ein gemeinschaftliches privatschriftliches Testament verfassen, so genügt es, wenn einer der beiden das Testament handschriftlich schreibt und handschriftlich unterschreibt (Vor- und Nachname) und inhaltlich festschreibt, wann und wo die Erklärung niedergeschrieben wurde. Der andere Partner muss die Erklärung

dann eigenhändig mit unterzeichnen. Dabei sollen der Tag, Monat, Jahr und Ort der Unterschrift beigelegt werden. Das gemeinschaftliche Testament kann auch als öffentliches Testament verfasst werden. Dann gelten die Vorgaben zum normalen öffentlichen Testament.

Das gemeinschaftliche Testament wird grundsätzlich unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tod des Erblassers aufgelöst ist. Gleiches gilt, wenn im Todeszeitpunkt die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Beachtet werden müssen bei einem gemeinschaftlichen Testament mögliche Pflichtteilsansprüche. Pflichtteilsberechtigte, die nur als Erben des überlebenden Ehegatten berücksichtigt wurden, können ihren Pflichtteil ohne Ausschlagung einer Erbschaft verlangen. Um das zu verhindern, kann in das Testament eine Pflichtteilsstrafklausel aufgenommen werden, wonach die Pflichtteilsberechtigten alleine den Pflichtteil als Vermächtnis erhalten, wenn sie diesen beim Tod des erstversterbenden Ehegatten einfordern. Ansonsten bekommen sie beim Tod des letztversterbenden Ehegatten ihren gesamten Erbteil.

ff) Soll ein Vermächtnis erfolgen?

Sie können in einem Testament einer Person einen Vermögensvorteil zusprechen, ohne dass eine Erbeinsetzung vorliegt (Vermächtnis). Dies kann beispielsweise auch eine Dienstleistung sein. Der Vermächtnisnehmer kann in diesem Fall von (zumeist) dem Erben die Leistung des vermachten Vermögensvorteils fordern, und zwar ab dem Zeitpunkt des Erbfalles.

gg) Soll eine Auflage erfüllt werden?

Eine Auflage besteht in der Verpflichtung des Erben oder des Vermächtnisnehmers zur Erbringung einer Leistung, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden. Die Auflage ist dennoch für den Erben oder den Vermächtnisnehmer bindend. Zur Durchsetzung kann der Erblasser eine Sanktion anordnen, falls die Auflage nicht erfüllt wird. Beispielsweise kann die Erbeinsetzung nur unter der Bedingung wirksam bleiben, dass die Auflage erfüllt wird. Für den Fall der Nichterfüllung müsste dann ein Ersatzerbe eingesetzt werden. Neben der Sanktion für den Fall der Nichterfüllung steht grundsätzlich dem Erben, dem Miterben und weiteren Personen, wie beispielsweise dem Nacherben oder dem Ersatzerben eine Vollziehungsberechtigung, d.h. ein einklagbarer Anspruch, zu. Dies gilt nur dann, wenn dieser nicht durch die Auflage begünstigt wird. Der Kreis der Vollziehungsberechtigten kann durch den Erblasser erweitert werden, z.B. auf einen Testamentsvollstrecker.

Beispiele für Auflagen sind die Grabpflege, die Verpflichtung, mit bestimmten Mitteln eine Stiftung zu errichten oder Verfügungen über Nachlassgegenstände zu unterlassen.

hh) Soll eine Testamentvollstreckung angeordnet werden?

Wenn die Erben minderjährig bzw. behindert sind oder eine Stiftung von Todes wegen errichtet werden soll, sollten Sie eine Testamentvollstreckung anordnen. Auch für den Fall, dass Erbstreitigkeiten drohen, sollten Sie erwägen, einen Testamentvollstrecker einzusetzen. Diesen bestimmen Sie in Ihrem Testament. Sie sollten weiterhin die Aufgaben des Testamentvollstreckers näher beschreiben. Er sollte beispielsweise die Erbauseinandersetzung bei mehreren Erben vornehmen oder dafür Sorge tragen, dass der Alleinerbe den Nachlass letztendlich erhält. Der Testamentvollstrecker verwaltet den Nachlass, indem er ihn in Besitz nehmen und über Nachlassgegenstände verfügen kann.

Darüber hinaus kann er auch berechtigt sein, Verbindlichkeiten für den Nachlass einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich ist. Die Erben können bei Anordnung einer Testamentsvollstreckung nicht über Nachlassgegenstände verfügen.

ii) Schiedsgerichtsklausel

Empfehlenswert ist es, in das Testament bei mehreren Erben eine Schiedsgerichtsklausel aufzunehmen. Damit legen Sie verbindlich fest, dass die Erben im Falle eines Streites nicht vor das ordentliche Gericht ziehen, sondern die Angelegenheit vor dem Schiedsgericht klären. Den Schiedsrichter können Sie selber bestimmen.

2. Erbvertrag

Der Erbvertrag ist wie das Testament eine Verfügung von Todes wegen, aber in Vertragsform. Es müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein, wie beispielsweise nichteheliche Partner, nicht eingetragene Lebenspartner oder Ehegatten. Wichtig ist, dass der Erblasser trotz Erbvertrag über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügen kann, er kann nur erbrechtlich keine andere Verfügung mehr treffen.

a) Inhalt

Durch den Erbvertrag kann sich entweder nur der Erblasser einseitig verpflichten, ein Erbe, ein Vermächtnis oder eine Auflage gegenüber dem anderen Vertragspartner auszusprechen. Es können aber auch beide Vertragspartner eine Verfügung von Todes wegen verfassen.

b) Form

Der Erbvertrag kann nur bei persönlicher Anwesenheit aller Vertragspartner zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. Den Entwurf, der dann vor dem Notar zugrunde gelegt wird, kann ein Rechtsanwalt verfassen.

c) Anfechtung

Der Erblasser kann den von ihm geschlossenen Erbvertrag wegen Irrtum, Drohung oder Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Nachlassgericht innerhalb eines Jahres anfechten. Die Anfechtungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung.

d) Bereicherungsanspruch gegen Beschenkten

Hat der Erblasser, der sich in einem Erbvertrag gegenüber seinem Vertragserben verpflichtet hat, einer anderen Person eine Schenkung gemacht (wozu er grundsätzlich berechtigt ist), und zwar in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, so kann der Vertragserbe von dem Beschenkten mit dem Anfall des Erbfalls diese Bereicherung herausverlangen. Eine solche Beeinträchtigungsabsicht wird immer dann angenommen, wenn ein beachtenswertes lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers an der Verfügung fehlt.

Praxistipp: Gerade nichteheliche Lebensgemeinschaften sollten sich überlegen, einen Erbvertrag zu schließen, wenn sie sich gegenseitig binden wollen. Hier scheidet ein gemeinschaftliches Testament aus. Ein einseitiges Testament kann demgegenüber jederzeit

geändert werden. Entschließt man sich zu einem Erbvertrag, sollte ein Rücktrittsrecht integriert werden für den Fall, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst wird.

III. Vorweggenommene Erbfolge

Unter einer vorweggenommenen Erbfolge versteht man die Übertragung von Vermögenswerten unter Lebenden auf potentielle Erben im Sinne einer Schenkung oder eines sonstigen Übergabevertrages mit Ansprüchen des Überträgers gegen den Empfänger. Dabei können Sie noch Einfluss auf das bereits übertragene Vermögen nehmen. Im Gegensatz dazu kann es in manchen Situationen angemessener sein, eine Verfügung von Todes wegen abzufassen, wenn spezielle Instrumente des Erbrechts, wie die Testamentsvollstreckung oder die Vor- und Nacherbfolge Ihren Interessen zugute kommen.

Soll keine unentgeltliche Schenkung insbesondere einer Immobilie vorgenommen werden, können Sie sich beispielsweise eine Pflegeleistung vertraglich zusichern lassen. Weitere Möglichkeiten sind die Einräumung eines Wohnrechts, des Nießbrauchs oder einer Leibrente.

Sie können sich in dem Übertragungsvertrag Rückübertragungsansprüche vorbehalten, beispielsweise bei Überschuldung des Beschenkten, wenn der Beschenkte das Haus weiterverkauft oder wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt.

Weiterhin kann vereinbart werden, dass das Geschenk im Erbfall auf den Erbteil des Beschenkten angerechnet wird. Die übrigen Kinder sollten im Vertrag einen Verzicht auf ihren Pflichtteil bezogen auf das Grundstück erklären.

Praxistipp: Die Vorteile einer vorweggenommenen Erbfolge sind zunächst steuerlicher Natur. Hier sollten die alle 10 Jahre wieder zur Verfügung stehenden Steuerfreibeträge ausgenutzt werden. Auch kann durch die vorweggenommene Übertragung von einzelnen Vermögenswerten ein späterer Streit innerhalb der Erbengemeinschaft über diese Werte vermieden werden.

Beachtet werden muss jedoch, dass in dem Fall, in dem der Schenker pflegebedürftig wird, der Sozialhilfeträger Regress bei dem Beschenkten nehmen kann, wenn die Schenkung noch nicht länger als 10 Jahre vor dem Bedürftigwerden des Schenkers stattfand.

B. Welche Rechte und Pflichten habe ich bei einem Erbfall?

Wer Erbe kraft Gesetzes oder aufgrund eines Testaments bzw. Erbvertrages wird, muss sich über die Konsequenzen im Klaren sein, die seine Erbenstellung mit sich bringt.

1. Ablehnung der Erbschaft

Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten. Ist dies von ihm nicht gewollt, beispielsweise weil die Erbschaft überschuldet ist, muss er baldmöglichst die richtigen rechtlichen Schritte veranlassen.

a) Ausschlagung der Erbschaft

Der Erbe kann die Erbschaft als Ganzes innerhalb einer Frist von sechs Wochen ausschlagen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Besteht eine Verfügung von Todes wegen, beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Hat der Erbe die Erbschaft bereits angenommen, kann er sie grundsätzlich nicht mehr ausschlagen.

Die Erbausschlagung muss zur Niederschrift des Nachlassgerichtes oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Zuständig ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Erblassers.

b) Anfechtung der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft

Die Annahme einer Erbschaft sowie die Ausschlagung derselben können unter bestimmten Umständen angefochten werden, und zwar wegen Irrtums, widerrechtlicher Drohung oder arglistiger Täuschung. Überwiegend wird der Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses als Anfechtungsgrund bewertet. Auch kann die Annahme der Erbschaft angefochten werden, wenn die Frist zur Ausschlagung verstrichen ist, weil der Erbe sie nicht kannte, für länger hielt oder ihr nicht die richtige Bedeutung beigemessen hat.

Die Anfechtung muss gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen, und zwar durch Niederschrift des Nachlassgerichtes oder in öffentlich beglaubigter Form.

2. Pflichten bei Annahme der Erbschaft

Wird die Erbschaft angenommen, ergeben sich für den Erben vielfältige Pflichten.

a) Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten

Der Erbe wird persönlicher Schuldner der bereits bestehenden Verbindlichkeiten des Erblassers (Erblasserschulden). Er tritt als Rechtsnachfolger in Verträge wie beispielsweise Kauf- und Mietverträge ein.

Weiterhin muss er die Erbfallschulden begleichen, wie beispielsweise die Kosten der Beerdigung, die Erbschaftssteuer, den Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten, den so genannten Voraus (die Gegenstände des gemeinsamen Haushalts) und Pflichtteilsansprüche.

b) Beschränkung der Haftung des Erben

Der Erbe haftet grundsätzlich mit dem geerbten Vermögen und mit seinem Privatvermögen. Er hat in vielen Fällen ein Interesse daran, die Haftung auf die Erbschaft zu begrenzen. Ausnahmsweise ist die Haftung von Anfang an auf die Erbschaft beschränkt (so bei der Erbengemeinschaft bis zur Teilung).

Der Erbe kann, um seine Haftung auf den Nachlass zu beschränken, Nachlassverwaltung oder ein Nachlassinsolvenzverfahren beim Nachlassgericht beantragen. Letzteres muss der Erbe unverzüglich beantragen, wenn er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt. Ist keine die Kosten deckende Masse vorhanden, kann der Erbe die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses erheben, d.h. er kann die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht.

3. Ansprüche bei Annahme der Erbschaft

Die Erbschaft geht kraft Gesetzes auf den bzw. die Erben über.

a) Inbesitznahme der Nachlassgegenstände

Der Erbe wird Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Er kann das geerbte Vermögen in Besitz nehmen.

b) Erbschaftsanspruch

Der Erbe kann von dem so genannten Erbschaftsbesitzer die Herausgabe des aus vermeintlich bestehendem Erbrecht Erlangten verlangen. In diesem Zusammenhang hat der Erbe auch einen Auskunftsanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer.

4. Ansprüche im Rahmen einer Erbengemeinschaft

Werden mehrere Personen Erben, wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben, Es entsteht eine Erbengemeinschaft, die grundsätzlich auf ihre eigene Auflösung ausgerichtet ist. Jeder Miterbe kann dabei über seinen eigenen Anteil verfügen. Verkauft ein Miterbe seinen Anteil, steht den anderen Miterben ein Vorkaufsrecht zu.

Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Einstimmigkeit ist nur dort erforderlich, wo durch die geplante Maßnahme eine wesentliche Veränderung des gesamten Nachlasses erreicht wird. Ansonsten genügt die einfache Mehrheit. Dabei hat nicht jeder Miterbe eine Stimme, sondern die Mehrheit richtet sich nach den Erbteilen. Die zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen kann jeder Miterbe alleine vornehmen.

Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen. Darunter versteht man die Abwicklung aller Rechtsbeziehungen. Der Erblasser kann jedoch durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung ausschließen. Dies gilt längstens für 30 Jahre nach Eintritt des Erbfalls. Wird trotz des Verbotes die Auseinandersetzung betrieben, so ist sie dennoch wirksam, wenn sie von allen Erben gewollt ist.

Bei der Auseinandersetzung ist eine mögliche Teilungsanordnung des Erblassers zu beachten.

Gehört eine Immobilie zum Nachlass, kann jeder Miterbe einen Antrag auf Teilungsversteigerung stellen. Dabei wird jedoch meist ein geringerer Kaufpreis erzielt, als bei einem freien Verkauf.

5. Pflichtteilsansprüche

Durch das Pflichtteilsrecht erhält ein Ehegatte, ein Lebenspartner und/oder ein Abkömmling des Erblassers einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Unter Umständen sind auch Eltern oder Enkel des Erblassers pflichtteilsberechtigt. Der Anspruch richtet sich gegen den aufgrund letztwilliger Verfügung eingesetzten Erben.

Ehegatten können neben dem Pflichtteil noch ihren Zugewinnausgleich verlangen.

Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Erbteil bedacht worden, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann er von den Miterben den Differenzbetrag verlangen.

Bei der Berechnung des Pflichtteils werden alle Aktiv- und Passivwerte (die Schulden des Erblassers) zur Zeit des Erbfalls gegenübergestellt. Abgezogen werden weiterhin die so genannten Erbfallsschulden. Vermächnisse und Auflagen werden nicht abgezogen. Der Saldo ist der zugrunde zu legende Nettonachlass. Der Pflichtteilsberechtigte kann von dem Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangen.

Der Pflichtteilsberechtigte muss sich auf den Pflichtteil dasjenige anrechnen lassen, was ihm zu Lebzeiten vom Erblasser mit der Maßgabe übertragen wurde, dass es auf seinen Pflichtteil angerechnet wird.

Hat der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod Schenkungen an Dritte vorgenommen, so kann der Pflichtteilsberechtigte, der dies schon im Zeitpunkt der Schenkung war, als Ergänzung des Pflichtteils einen bestimmten Betrag verlangen (Pflichtteilsergänzungsanspruch). Geändert werden soll, dass die Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils 1/10 geringer berücksichtigt wird. Der Wert der Schenkung wird somit in diesem Umfang dem Nettonachlass hinzugerechnet.

Der Erblasser kann einem Abkömmling, einem Elternteil oder dem Ehegatten bzw. Lebenspartner unter ganz bestimmten Voraussetzungen den Pflichtteil entziehen. Die Gründe sind im Gesetz angegeben. Es muss sich um eine schwere Verfehlung handeln. Diese Entziehung muss durch letztwillige Verfügung erfolgen. Der Grund der Entziehung muss zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit nach Terminabsprache zur Verfügung.